

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben (Mail) vom 30.06.2025 und der Frist bis zum 01.08.2025 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird im Folgenden berichtet:

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Beschlussvorschlag
1	terrane ts bw GmbH	30.06.2025	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Der der Stellungnahme beigefügte Plan kann der Anlage 1 in diesem Dokument entnommen werden. Berücksichtigung Es wird entsprechend verfahren.
2	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	03.07.2025	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme
3	Netze BW GmbH	14.07.2025	im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Es wird entsprechend verfahren.
4	Netze ODR GmbH	14.07.2025	Die Netze ODR GmbH ist von dieser Planung nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Berücksichtigung Es wird entsprechend verfahren.

5	Zweckverband Wasserversorgung, Nordostwürttemberg (NOW)	14.07.2025	Im betreffenden Plangebiet befinden sich keine Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW). Es werden keine Belange der NOW tangiert.	Kenntnisnahme
6	KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH	16.07.2025	Der ÖPNV ist davon nicht betroffen, die vorhandenen Haltestellen sind weiterhin ausreichend. Eine gute Anfahrbarkeit der vorhandenen Haltestellen „Roßfeld Haller Straße“ und „Roßfeld Ortsmitte“ muss gewährleistet sein.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Eine gute Anfahrbarkeit der Haltestellen wird weiterhin gewährleistet.
7	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	18.07.2025	Wir wurden von der Stadt Crailsheim zum Bebauungsplan Roßfeld 6 beteiligt. Im Plangebiet, beim Grundstück Reußenbergstraße 41, wurde 1989 ein Brunnen entdeckt (siehe Anlage). Jetzt ist die Frage: Steht dieser Brunnen noch an Ort und Stelle? Wenn ja: Könnten Sie uns ggf. ein paar Fotos machen? Das wäre sehr hilfreich.	Berücksichtigung Entsprechende Bilder wurden zugesandt. Berücksichtigung
8	Industrie- und Handwerkskammer Heilbronn-Franken	21.07.2025	Unter Bezugnahme auf Ihre o. g. Nachricht und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.	Kenntnisnahme
9	Vodafone West GmbH	21.07.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme

			Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen	Kenntnisnahme
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	22.07.2025	Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, eine abschließende Stellungnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht möglich, da uns noch nicht alle Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf vorliegen. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende fachdienliche Hinweise zu beachten: Bei einer Nachverdichtung des Gebietes kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verlegung neuer Telekommunikationslinien innerhalb und/oder außerhalb des Plangebietes erforderlich wird. Bitte informieren Sie daher die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten. Nur so können wir rechtzeitig unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Sicherstellung der Telekommunikationsinfrastruktur erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. auf Ebene der Bauausführung und ist nicht Gegenstand der bauleitplanerischen Festsetzungen. Kenntnisnahme Die Bereitstellung geeigneter Trassen für Telekommunikationsleitungen erfolgt im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung und ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans.

			Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gegebenenfalls gesichert werden müssen. Vor Abriss bestehender Gebäude sind die Hausanschlüsse fachgerecht durch die Telekom zurückbauen zu lassen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutz-anweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Kenntnisnahme
--	--	--	---	--

11	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	24.07.2025	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>1.1 Geologie</u> Im Plangebiet liegt teilweise eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Verwitterungs-/Umlagerungsbildung" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Grabfeld-Formation (Gipskeuper)" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. <u>1.2 Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. <u>1.3 Bodenkunde</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
----	---	------------	---	--

			<u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Berücksichtigung Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.
--	--	--	--	--

		<u>2.2 Hydrogeologie</u> Im Bereich der Planfläche ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen. Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt <u>2.3 Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. <u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. 3. Landesbergdirektion <u>3.1 Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	---	--

			Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
11	Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt	29.07.2025	<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Aus Sicht des Naturschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Es wird empfohlen konkrete Hinweise bzgl. artenschutzrechtlicher Belange, wie gute fachliche Beispiele für Vorhabenträger und Planer (bspw. unter https://www.artenschutz-am-haus.de/), bereits per Satzung im Bebauungsplan festzusetzen. <u>Straßenbauamt</u> der Bebauungsplan „Ortsmitte Roßfeld 6, Nr. F-2025-6B“ liegt an einer Ortsstraße der Stadt Crailsheim. Das Straßenbauamt	Kenntnisnahme Berücksichtigung Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Kenntnisnahme

		ist von dieser Maßnahme nicht betroffen. Eine Stellungnahme durch das Landratsamt Schwäbisch Hall – Straßenbauamt – ist deshalb nicht erforderlich. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Im Rahmen der weiteren Planung soll ein Schallgutachten erstellt werden. Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken. <u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u> <u>Entwässerung</u> Bei der geplanten städtebaulichen Entwicklung sind die vorhandenen Anlagen der Siedlungsentwässerung stets im Auge zu behalten und Flächenentkopplungen bei der Umsetzung zu überprüfen. Grundlage ist die genehmigte Schmutzfrachtberechnung im Einzugsgebiet der Kläranlage Heldenmühle. Bei den eventuellen Erweiterungen hat naturnahe und dezentrale Regenwasserbewirtschaftung die höchste Priorität. Das bedeutet, dass das anfallende Regenwasser möglichst vor Ort zu verdunsten oder zu versickern ist, um den lokalen Wasserhaushalt zu stärken und gleichzeitig die Gewässer zu entlasten. Somit sollen dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels Rechnung getragen und diese in der Abwägung berücksichtigt werden.	Berücksichtigung Aufgrund von auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschen von Gewerbebetrieben und Straßen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch das Büro rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG in Form einer schalltechnischen Untersuchung vom 10.04.2026 die Immissionsverträglichkeit des Vorhabens geprüft. Auf diese Untersuchung wird verwiesen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	---	---

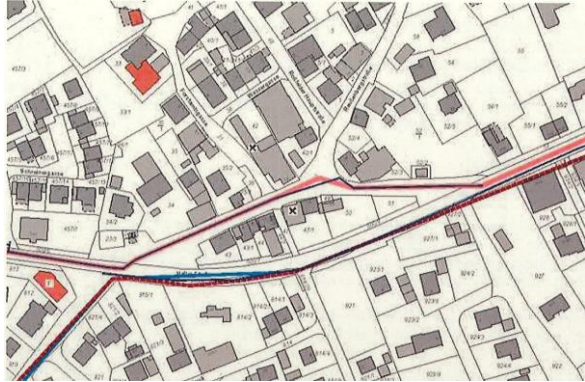
			<u>Starkregen</u> Gemäß Starkregengefahrenkarten können im Bereich des Bebauungsplanes Überflutungen durch Starkregen auftreten. Dabei kann es in einigen Bereichen des Bebauungsplanes bei extremen Starkregenereignissen zu Überflutungstiefen von bis zu 200 cm und Fließgeschwindigkeiten von 2 m/s kommen. Durch eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung sollten Verdunstung und Versickerung gefördert und dadurch der Oberflächenabfluss verringert werden. Dies geht über die gesicherte Entwässerung von Siedlungsflächen im Rahmen der geltenden Bemessungsansätze hinaus. Rückhaltung von Regenwasser erfolgt am besten unmittelbar dort, wo es anfällt, also dezentral. Dazu eignen sich beispielsweise Gründächer, Regentonnen oder Zisternen als Pufferbehälter für die Wasserspeicherung, z.B. zur Gartenbewässerung sowie der Bau und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen für Gebäude. Der dezentrale Regenwasserrückhalt auf Grundstücken kann sich bei entsprechenden Speichervolumina und großflächiger Umsetzung im Gemeindegebiet bei kleineren und mittleren Starkregenereignissen positiv auswirken. Die oberflächige Versickerung kann gefördert werden, indem man die Versiegelung von Flächen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Wenn eine Oberfläche unbedingt befestigt werden muss, kann man mit unterschiedlichen Belägen eine durchlässige Befestigung schaffen.	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung
--	--	--	--	--

		Wir bitten darum mögliche Konzepte zur dezentralen Rückhaltung von Niederschlagswasser zu prüfen. Untere Landwirtschaftsbehörde: Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden grundsätzlichen Bedenken gegen den o. g. B-Plan erhoben. Die folgende in der vorläufigen Begründung Punkt 8.3. vorgebrachte Argumentation wird nicht geteilt: „An einzelnen Wohnhäusern wird dennoch in Teilen eine Geruchsstundenhäufigkeit von 15 % bis 23 % der Jahresstunden berechnet. Da es sich um bestehende Bebauung und einen bereits existierenden landwirtschaftlichen Betrieb handelt, werden die ermittelten Immissionen als ortsüblich angesehen. Im Rahmen der geplanten Gebietsausweisung wird angeregt, den Übergangsbereich als dörfliches Wohngebiet (§5a BauNVO) oder Dorfgebiet (§5 BauNVO) auszuweisen. Dabei ist anzumerken, dass der Schutzanspruch des Wohnens in einem dörflichen Wohngebiet höher anzusetzen ist als in einem Dorfgebiet.“ Ortsüblichkeit im Sinne der TA Luft 2021 wird laut Kommentar zu Anhang 7 wie folgt definiert: „Im Zusammenhang mit der Ortsüblichkeit landwirtschaftlicher Gerüche ist zu beachten, dass die Herausbildung des ländlichen Raumes das Ergebnis historischer Entwicklungen unter verschiedenen	Berücksichtigung Für das Plangebiet werden Maßnahmen vorgeschlagen, um schädliche Auswirkungen im Starkregenfall zu minimieren und den Folgen von Starkregenereignissen entgegenzuwirken. Darüber hinaus wurden zur Reduzierung von Abflussmengen, der Förderung der Versickerung sowie zur Entlastung der Kanalisation Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Die Maßnahmen werden im Textteil sowie in der Begründung erläutert. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	---	---

			naturräumlichen und sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen ist. Historisch gewachsene Dorfgebiete sind durch die Parallelität der Funktionen Landwirtschaft, Kleingewerbe, Handwerk und Wohnen charakterisiert. Die zum Teil seit Generationen existierenden landwirtschaftlichen Hofstellen prägen den Dorfcharakter. Die Nutztierhaltung im Ortsbereich erfolgt meist in Familienbetrieben im Voll- oder Nebenerwerb in Anlagen, die deutlich unterhalb der Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG bleiben. Landwirtschaftliche Aktivitäten mit entsprechend häufigen Geruchsimmissionen können in dieser unvermeidlichen Gemengelage bei gebotener gegenseitiger Akzeptanz und Rücksichtnahme der unterschiedlichen Nutzungen im Dorf als ortsüblich angesehen werden. Dabei ist auch darauf abzustellen, wie viele Quellen innerhalb des Dorfes zu den Geruchsimmissionen beitragen.“ Diese in der TA Luft 2021 beschriebene Ortsüblichkeit kann jedoch lediglich im Einzelfall in landwirtschaftlichen Dorfgebieten für die Begründung der Zumutbarkeit höherer Immissionswerte in schutzwürdigen Bauvorhaben herangezogen werden. Konkret angewandt bedeutet dies, dass an einen bestehenden Betrieb heranrückende Bebauung z.B. Wohnhäuser (die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören) zwar über dem Immissionswert von 15 % an gewichteten Jahresgeruchsstunden liegen können, aber weniger stark vom Geruch beaufschlagt werden dürfen als bereits bestehende schutzwürdige Nutzungen wie z.B. Wohnhäuser und zugleich die bestehende Konfliktsituation nicht verschärfen; also nicht auf den landwirtschaftlichen Betrieb aufrücken. Die Ortsüblichkeit nach TA LUFT 2021 kann aus unserer Sicht nicht in Bauleitplanverfahren als Begründung für Überschreitungen der Grenzwerte für Geruch herangezogen werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	--	---	---

			Daher sind innerhalb der im o. g. geplanten Bebauungsplanverfahrengebiet nicht ohne weiteres neue schutzwürdige Bauvorhaben wie z.B. Wohnhäuser oder Bürogebäude mit Arbeitsplätzen zulässig, sondern müssen im Einzelfall geprüft werden. Ein dörfliches Wohngebiet wird aufgrund der erhöhten Immissionswerte abgelehnt. Nicht im gesamten Plangebiet können Zwischenwerte gebildet werden, sondern nur an der äußeren Häuserreihe. Die Ausweisung eines Dorfgebiet wird empfohlen. Landwirtschaftliche Belange werden beeinträchtigt. Amt für Flurneuordnungs- und Vermessung: Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von dem geplanten Bebauungsplan „Ortsmitte Roßfeld 6, Nr. F-2025-6B“ in Crailsheim nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Das Plangebiet wird mit dem zentral im Gebiet liegenden landwirtschaftlichen Betrieb (Vollerwerb) als Dorfgebiet (MD) festgesetzt. Der landwirtschaftliche Schwerpunkt im Ortskern hat sich insbesondere an den nordöstlichen Randbereich verlagert, wo im Anschluss gewerbliche Nutzungen vorhanden sind. Die Festsetzung eines Dorfgebietes trägt der bestehenden Nutzung und Struktur Rechnung. Die im MD zulässigen Nutzungen sichern die Funktionsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und erlauben gleichzeitig ergänzende Wohn- und Gewerbenutzungen. Kenntnisnahme Landwirtschaftliche Belange werden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Zur Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Vermeidung von Nutzungskonflikten wird ein Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Dieses ermöglicht das verträgliche Nebeneinander von landwirtschaftlichen Betrieben und weiterer Nutzung und trägt somit dazu bei, Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Belange zu verhindern. Kenntnisnahme
--	--	--	--	---

			Amt für Mobilität: Roßfeld 1, 2 und 6: Überörtlich bedeutsame Radwegenetze sind von der Planung in dem Abgrenzungsplan Ortsmitte Roßfeld 1 dargestellten Bereich nicht betroffen. Die Anbindung an ÖPNV sowie Rad- und Fußverkehrsnetze sind in Kapitel 7 erwähnt. Aus Sicht Radverkehr bestehen keine Einwände gegen die Planung in diesem Stadium. Für die weitere Planung empfehlen wir für die geplante Nachverdichtung auf den privaten Grundstücken ausreichend Stellplätze zu schaffen und den ruhenden Verkehr im Straßenraum so zu ordnen, so dass dieser durch den steigenden Parkdruck nicht zu Behinderungen und Gefährdungen von zu Fuß Gehenden und Radfahrenden führt. Bei allen Planungen sollten kurze und attraktive Fuß- und Radwege – insbesondere zum nahegelegenen Discounter – berücksichtigt werden. Roßfeld 3, 4, 5: Überörtlich bedeutsame Radwegenetze sind von der Planung in dem Abgrenzungsplan Ortsmitte Roßfeld 3 dargestellten Bereich am südlichen Rand betroffen. Rosa dargestellt ist in der Karte unten das RadNETZ BW, dunkelblau das Kreisradnetz Alltag und rot gestrichelt ein touristischer Radweg. In den Maßnahmenblättern zum RadNETZ BW wird bemängelt, dass das von Westen auf der Nordseite der L2218 kommende Radweg im Bereich zwischen Haller Straße 216 und 244 auf den Radweg auf der Südseite geleitet werden muss. Die Führung über die Fußgängerampel wird als umwegig und nicht sehr attraktiv betrachtet. Auch die Radverkehrsführung an der Bushaltestelle ist	Kenntnisnahme Berücksichtigung Zur Vermeidung von Parkdruck wurde im Bebauungsplan eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung festgesetzt. Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze richtet sich nach der jeweiligen Wohnungsgröße. Eine zusätzliche Fußwegeverbindung von der Ortsmitte zur den im Norden gelegenen Sportflächen wird festgesetzt. Keine Berücksichtigung Die folgenden Absätze der Stellungnahme beziehen sich nicht auf den vorliegenden Bebauungsplan und sind daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht relevant.
--	--	--	--	---

			gefahrenbehaftet. Mögliche Lösungen können auch den südlichen Bereich der Reußenbergstraße und Überleitungen über die Haller Straße betreffen. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir den Straßenraum auch in dem südlichen Teil der Reußenbergstraße und der Hallerstraße mit in die weitere Planung aufzunehmen und hier eine gute und sichere Radverkehrsführung vorzusehen.  Die Anbindung an ÖPNV sowie Rad- und Fußverkehrsnetze sind in Kapitel 7 erwähnt. Aus Sicht Radverkehr bestehen keine Einwände gegen die Planung in diesem Stadium. Für die weitere Planung empfehlen wir für die geplante Nachverdichtung auf den privaten Grundstücken ausreichend Stellplätze zu schaffen und den ruhenden Verkehr im Straßenraum so zu ordnen, so dass dieser durch den steigenden Parkdruck nicht zu Behinderungen und Gefährdungen von zu Fuß Gehenden und Radfahrenden führt. Bei allen Planungen sollten kurze und attraktive Fuß- und Radwege – insbesondere zum nahegelegenen Discounter – berücksichtigt werden. In innerörtlichen Lagen ist darauf zu achten, dass in regelmäßigen Abständen Sitzbänke zu finden	
--	--	--	--	--

			sind, welche bestenfalls an schattigen Orten aufgestellt sind. Stellungnahme KreisVerkehr GmbH: Die vorhandenen Haltestellen sind weiterhin ausreichend. Eine gute Anfahrbarkeit der vorhandenen Haltestellen „Roßfeld Haller Straße“ und „Roßfeld Ortsmitte“ muss gewährleistet sein.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Eine gute Anfahrbarkeit der Haltestellen wird weiterhin gewährleistet.
12	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	31.07.2025	Raumordnung Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). Im Hinblick auf die Betroffenheit des Plangebiets von Starkregenereignissen weisen wir auf die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 hin. In deren Anlage, dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, finden sich u.a. die zu berücksichtigenden Festlegungen: <i><u>Ziff.1.1 (Z) BRPHV</u>Anl.: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der</i>	Berücksichtigung Die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB werden berücksichtigt. Berücksichtigung Für das Plangebiet werden Maßnahmen vorgeschlagen, um schädliche Auswirkungen im Starkregenfall zu minimieren und den Folgen von Starkregenereignissen entgegenzuwirken. Darüber hinaus wurden zur Reduzierung von Abflussmengen, der Förderung der Versickerung sowie zur Entlastung der Kanalisation Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Die Maßnahmen werden im Textteil sowie in der Begründung erläutert. Kenntnisnahme

		<i>Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“</i> <u>Ziff. I.2.1 (Z) BRPHVAnl:</u> „Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“ <u>Ziff. II.1.1 (G) BRPHVAnl:</u> „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.“ Die Prüfung und Bewertung ist in den Unterlagen angemessen zu dokumentieren. Insoweit ist wichtig, dass die BRPHV die bauplanungsrechtlichen Vorschriften (vgl. zur Hochwasservorsorge insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 12 und § 9 Abs. 1 Nr. 10, 14 und 16 BauGB) sowie die wasserrechtlichen Regelungen (vgl. insbesondere §§ 78 ff WHG) ergänzt und sich nicht in ihnen erschöpft. So werden z.B. Gefahren im Zusammenhang mit Starkregenereignissen weder durch die festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach §§ 76 Abs. 2, 78, 78a WHG noch über die Risikogebiete nach § 78b WHG verdeutlicht. Ausweislich der Raumnutzungskarte befindet sich in dem Gebiet eine bestehende oder geplante Richtfunkstrecke. Wir weisen auf Plansatz 4.1.7 (Z) Regionalplan Hin, wonach Richtfunkstrecken von einer störenden Bebauung	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.
--	--	---	---

			freizuhalten sind. Eine solche störende Bebauung ist daher zu vermeiden. Hierzu empfiehlt sich eine Beteiligung des Richtfunkbetreibers. Darüber hinaus sind vor allem die raumordnerischen Ziele zum großflächigen Einzelhandel und zur Bruttowohndichte zu beachten.	Berücksichtigung Im festgesetzten Dorfgebiet (MD) sind Einzelhandelsbetriebe lediglich mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten allgemein zulässig. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten werden nur ausnahmsweise - nach Prüfung ihrer Verträglichkeit zugelassen. Eine unerwünschten Agglomeration von mehreren nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben ist innerhalb des Plangebietes damit nicht zu erwarten, da die Abgrenzung der Baufelder und die gewachsene, kleinteilige Siedlungsstruktur, mit entsprechend kleinflächigen Grundstückszuschnitten, in Verbindung mit den getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung keine realistischen Entwicklungsmöglichkeiten für eine räumliche Konzentration mehrerer Einzelhandelsbetriebe und der hierfür erforderlichen Parkierung bieten. Zu Bedenken ist hierbei auch, dass in den Gewerbegebieten östlich des Ortskernes eine vielfältige Mischung unterschiedlicher (großflächiger) Einzelhandelsbetriebe mit entsprechenden oberirdischer Kundenparkplätzen bereits besteht. Beim Plangebiet handelt es sich um bereits überwiegend bebaute Bestandsgebiete. Mit der Aufstellung der Bebauungspläne verfolgt die Große Kreisstadt Crailsheim das Ziel, eine der jeweiligen städtebaulichen Situation angemessene Nachverdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig den Grundcharakter des erweiterten Ortskernes von Roßfeld bauplanungsrechtlich zu sichern und weiterzuentwickeln. Die geplante Entwicklung kann
--	--	--	--	--

[illegible]

	Landesamt für Denkmalpflege <u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich der Kulturdenkmal Prüffall Brunnen, Reußenbergstraße 41 (bei). Brunnen, rechteckiger Aufbau mit (unbekanntem) Wappen, Zeitstellung unklar. Die genaue Lage des Kulturdenkmal-Prüffalls können Sie der nachfolgenden Kartierung entnehmen:  Die Denkmaleigenschaft des Brunnens ist noch nicht abschließend untersucht und wird anlassbezogen im Rahmen einer Ortsbesichtigung überprüft. Wir bitten den Verweis auf den Prüffall sowie einen Hinweis zur weiteren Beteiligung der Denkmalbehörden bei geplanten baulichen Eingriffen in den Brunnen aufzunehmen.	Berücksichtigung Entsprechende Hinweise wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Kenntnisnahme
--	--	--

			<u>Archäologische Denkmalpflege:</u> Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege werden Belange der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit im Bereich des amtlich ausgewiesenen Prüffalls Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung Roßfeld (Listen-Nr. 2M, ADAB-Id. 109087583) berührt. Nach Prüfung können Bedenken jedoch aufgrund von bereits großflächig vorhandenen, überwiegend modernen Veränderungen in dem Bereich zurückgestellt werden. Es wird jedoch ausdrücklich um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG gebeten: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Wir bitten diese Hinweise in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de	Berücksichtigung Entsprechende Hinweise wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Berücksichtigung Entsprechende Hinweise wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Berücksichtigung Entsprechende Hinweise wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Berücksichtigung Entsprechende Hinweise wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.
--	--	--	--	---

			Anmerkung: Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) [REDACTED] StEWK@rps.bwl.de Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde) [REDACTED] Abt. 3 Landwirtschaft [REDACTED] Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen [REDACTED] Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de Abt. 5 Umwelt [REDACTED] Abt. 8 Denkmalpflege [REDACTED] ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung Es wird entsprechend verfahren.
--	--	--	---	--

			KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Berücksichtigung Es wird entsprechend verfahren.
13	Regionalverband Heilbronn-Franken	31.07.2025	Durch die Planung werden verschiedene regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Wir begrüßen die vorgesehenen Maßnahmen zur Nachverdichtung als wichtigen Beitrag zum Flächensparen. Für die Stadt Crailsheim ist im Regionalplan 2020 des Regionalverbands Heilbronn-Franken eine Mindestbruttowohndichte von 60 EW pro ha vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass das mit der vorliegenden Planung erreicht werden kann, weisen jedoch darauf hin, dass dies im weiteren Verlauf der Planung zu thematisieren ist.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung Beim Plangebiet handelt es sich um bereits überwiegend bebaute Bestandsgebiete. Mit der Aufstellung der Bebauungspläne verfolgt die Große Kreisstadt Crailsheim das Ziel, eine der jeweiligen städtebaulichen Situation angemessene Nachverdichtung zu ermöglichen und gleichzeitig den Grundcharakter des erweiterten Ortskerns von Roßfeld bauplanungsrechtlich zu sichern und weiterzuentwickeln. Die geplante Entwicklung kann zur Deckung der Wohnraumversorgung in Roßfeld, insbesondere auch für die ortsansässige Bevölkerung, beigetragen. Neben Entwicklungsmöglichkeiten für (verdichtete) Einfamilienhausbebauung werden im Plangebiet auch die Voraussetzungen für den Bau von barrierefreien Geschosswohnungen mit kurzen Wegen zur bestehenden Infrastruktur geschaffen. Des Weiteren können durch die geplanten Entwicklungen Baulücken geschlossen, Straßen- und Platzräume gefasst und die Siedlungsfläche gegenüber dem Landschaftsraum arrondiert werden.

			Außerdem sind im weiteren Verfahren die planungsrechtlichen Festsetzungen in schriftlicher und zeichnerischer Form zu ergänzen. Wir weisen auf die Plansätze 2.4.3.2.1 bis 2.4.3.2.6 (Teilfortschreibung Einzelhandel, genehmigt am 24.07.2025) hin. Am vorgelegten Standort ist großflächiger Einzelhandel – auch im Hinblick auf die anderen Teilbebauungspläne im Sinne einer möglichen Agglomeration – auszuschließen. Im Osten schließt an das Gebiet Ortsmitte Roßfeld 6 direkt ein Discountmarkt an. Auch hier ist die Möglichkeit zur Agglomeration durch kleinflächigen Einzelhandel auszuschließen. Für diesbezügliche Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Derzeit kann die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung daher noch nicht abschließend beurteilt werden. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.	Berücksichtigung Für die einzelnen Plangebiete 1 bis 6 wurden Bebauungsplanentwürfe mit Planzeichnung, Textteil und Begründung erstellt. Berücksichtigung Im festgesetzten Dorfgebiet (MD) sind Einzelhandelsbetriebe lediglich mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten allgemein zulässig. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten werden nur ausnahmsweise - nach Prüfung ihrer Verträglichkeit zugelassen. Eine unerwünschten Agglomeration von mehreren nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben ist innerhalb des Plangebietes damit nicht zu erwarten, da die Abgrenzung der Baufelder und die gewachsene, kleinteilige Siedlungsstruktur, mit entsprechend kleinflächigen Grundstückszuschnitten, in Verbindung mit den getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung keine realistischen Entwicklungsmöglichkeiten für eine räumliche Konzentration mehrerer Einzelhandelsbetriebe und der hierfür erforderlichen Parkierung bieten. Zu Bedenken ist hierbei auch, dass in den Gewerbegebieten östlich des Ortskernes eine vielfältige Mischung unterschiedlicher (großflächiger) Einzelhandelsbetriebe mit entsprechenden oberirdischer Kundenparkplätzen bereits besteht. Kenntnisnahme Berücksichtigung Es wird entsprechend verfahren.
--	--	--	---	--

			Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums.	Berücksichtigung Es wird entsprechend verfahren.
14	Stadtwerke Crailsheim GmbH	01.08.2025	<u>Stromversorgung:</u> Das Gebiet ist mittel- und niederspannungsseitig erschlossen. Sollte eine energieintensive Bebauung stattfinden, können Netzverstärkungsmaßnahmen und eine Trafostation notwendig werden. Hierfür muss an einer geeigneten Stelle ein Platz für eine Trafostation zur Verfügung gestellt werden. Standorte für Schaltschränke im öffentlichen Bereich können nach einer detaillierten Planung festgelegt werden. Die Einspeisung von selbsterzeugter elektrischer Energie ist begrenzt möglich. Eine rechtzeitige Abstimmung mit den Stadtwerken ist zwingend erforderlich. <u>Wasserversorgung</u> Das Gebiet wird bereits über die umliegenden Straßen mit Wasser versorgt. Nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 kann eine Löschwassermenge von 96 m³/h über 2 Stunden bereitgestellt werden. <u>Gasversorgung</u> Die Fläche im Abgrenzungsplan kann mit Hausanschlüssen von über die bestehenden Leitungen versorgt werden, weitere Erschließung mit Gas sind derzeit nicht vorgesehen. <u>Wärmeversorgung</u> Ein Anschluss an bestehende Wärmenetze ist nicht möglich. Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sind für das Gebiet keine kurzfristigen Neuplanungen für Wärmenetze vorgesehen. Ein individuelles klimaneutrales Versorgungskonzept wird empfohlen. <u>Breitbanderschließung</u> Eine Breitbanderschließung durch die Stadtwerke ist derzeit nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.

Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben (Mail) vom 30.06.2025 und der Frist bis zum 01.08.2025 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die Stellungnahmen der Nachbargemeinden wird im Folgenden berichtet:

	Nachbargemeinden	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	Stadt Vellberg	02.07.2025	Seitens der Stadt Vellberg bestehen keine Einwendungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
2	Gemeinde Kreßberg	03.07.2025	Die Gemeinde Kreßberg hat keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan „Ortsmitte Roßfeld 6“ in Crailsheim.	Kenntnisnahme
3	Gemeinde Stimpfach	15.07.2025	Die Gemeinde Stimpfach hat von dem Aufstellungsbeschluss des BPl "Ortsmitte Roßfeld 6" Nr. F-2025-6B Kenntnis genommen. Hierzu haben wir keine Einwendungen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
4	Stadt Kirchberg	23.07.2025	Die Belange der Stadt Kirchberg sind nicht betroffen. Es gibt weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme

Die Anlagen der Behörden werden im Folgenden aufgelistet:

Stand: 20.05.2026